



PROTOKOLLAUSZUG DER SITZUNG DES GEMEINDERATES 16/11

- Datum / Zeit** Mittwoch, 24. August 2011 / 18.00 – 22.30 Uhr
- Ort** Gemeindehaus Eschen, Sitzungszimmer Gemeinderat, St. Martins-Ring 2, 9492 Eschen
- Vorsitz:** Gemeindevorsteher Kranz Günther
- Gemeinderäte:** Bieberschulte Werner, Hasler Gina, Hundertpfund Mario, Kindle Albert, Marxer Siglinde, Marxer Viktor, Marxer Werner, Meier Manfred, Rieley Pia
- Entschuldigt:** Ott Jochen
- Anwesend:** Wanger René, Kultur und Projekte (Trakt. Nr. 124)
Risch Siegfried, Leiter Bauwesen (Trakt. Nrn. 124, 140)
Schwung Bettina, Leiterin Jugendarbeit (Trakt. Nr. 134)
Illitsch Peter, Aliento, Buchs (Trakt. Nr. 134)
Foser Marcel, Leiter Hochbau (Trakt. Nr. 136)
Büchel Martin, Leiter Tiefbau (Trakt. Nrn. 137-139)
Frick Gerwin, Lenum AG, Vaduz (Trakt. Nr. 140)
Frieser Markus, Liegenschaftenverwalter (Trakt. Nr. 140)
- Protokoll:** Leiter Kanzlei Philipp Suhner

Traktanden

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 13/11
2. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 14/11
3. Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Gesetzes vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG) / Stellungnahme 121
4. Reglement über die Abgabe von Baurechten für Wohneinheiten: Projektorganisation und Einsetzung einer Arbeitsgruppe 122
5. Reglement über die amtlichen Kundmachungen der Gemeinde Eschen / Änderung des Reglements 123
6. Friedhofordnung: Änderung des Reglements 124
7. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz 125
8. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz 126
9. Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung 127
10. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz 128
11. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz 129
12. Einbürgerungsgesuch infolge ordentlichem Verfahren 130
13. Einbürgerungsgesuch infolge ordentlichem Verfahren 131
14. Einbürgerungsgesuch infolge ordentlichem Verfahren / Abschreibung von der Traktandenliste des Gemeinderates 132
15. Einbürgerungsgesuch infolge ordentlichem Verfahren / Abschreibung von der Traktandenliste des Gemeinderates 133

16.	Analyse der offenen Jugendarbeit in Liechtenstein / Wiedererwägung / Entscheidung über das weitere Vorgehen	134
17.	Nutzung der Friedhofskapelle für muslimische Abdankungsfeiern	135
18.	Ausnahmebewilligung: Baugesuch Umbau und Erweiterung, Parzelle 3452, Nendeln	136
19.	Sanierung Grossfeldstrasse: Projektgenehmigung	137
20.	Strassenausbau Ziegelmahd: Arbeitsvergaben	138
21.	Sägastrasse: Neuer Asphaltbelag / Kreditfreigabe und Arbeitsvergabe	139
22.	Energiestadt Label	140
23.	Gebührenreglement: Festlegung der Gebühr für das Verfahren der ordentlichen Einbürgerung	141

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde Protokoll 042.1

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 13/11

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 13/11 vom 6. Juli 2011 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde Protokoll 042.1

2. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 14/11

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 14/11 vom 7. Juli 2011 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung	006.1
Sozialversicherungen	44
Krankenversicherung	442
3. Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Gesetzes vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG) / Stellungnahme	121

Antragsteller Ressort Soziales

In Trakt. Nr. 101 vom 22. Juni 2011 hat der Gemeinderat das Ressort Soziales beauftragt, eine Stellungnahme zur Abänderung des Gesetzes vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG) auszuarbeiten. Diese Stellungnahme liegt mittlerweile vor und muss nach der Verabschiedung bis zum 2. September 2011 an das Ressort Gesundheit übermittelt werden.

Stellungnahme

Allgemeine Bemerkungen:

Die Gesetzesrevision tangiert in erster Linie die Versicherten, aber auch den Staat (z.B. Staatsbeiträge, Prämienverbilligungen) und die Krankenkassen (z.B. Managed Care Versorgungsnetze, OKP basic / OKP plus, Risikoausgleich). Massnahmen, welche vorwiegend die Leistungserbringer betreffen, bedürfen gemäss Vorlage keiner Revision, da sie sich z.T. bereits in Umsetzung (z.B. Revision Arzttarif) befinden.

Durch die staatlichen Subventionen an die obligatorische Krankenpflegeversicherung werden die Prämien über den gesamten Versichertenbestand drastisch gesenkt, bzw. künstlich tief gehalten. Im Verhältnis der individuellen Prämienlast zu den tatsächlich anfallenden Kosten der Gesundheitsversorgung besteht somit eine Kostenintransparenz, welche dem Kostenbewusstsein der Versicherten nicht zuträglich ist. Aufgrund der tiefen Prämien und Kostenbeteiligungen fehlen den Versicherten Anreize, sich eigenverantwortlich und kostenbewusst zu verhalten. Ein stetig steigendes Anspruchsdenken der Bevölkerung trägt ebenfalls zu einer steigenden Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen bei.

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung sollte sich hauptsächlich aus möglichst vielen risikogerechten Prämien des versicherten Kollektivs und dessen Kostenbeteiligungen finanzieren. Der staatliche Eingriff sollte nur dann erfolgen, wenn das Versicherungssystem aus sich selbst heraus die notwendige Solidarität innerhalb des Versicherungssystems nicht gewährleisten kann. Das Finanzierungssystem und die staatlichen Beiträge an die obligatorische Krankenpflegeversicherung sollen im Sinne einer Vereinfachung der Geldflüsse und im Sinne von risikogerechten und kostentransparenten Prämien und Kostenbeteiligungen optimiert werden. Die Finanzierung der staatlichen Gesundheitsvorsorge gemäss der derzeit gültigen Gesetzeslage ist nicht nachhaltig.

Erwartete Folgen der Optimierungsmaßnahmen

Durch das Schaffen von Kostentransparenz und durch ein verstärktes Tragen der verursachten Kosten durch die Kostenverursacher selbst erwartet sich die Regierung Verbesserungen in verschiedenen Bereichen. Es wird die Notwendigkeit – zumindest aber die Bereitschaft – erhöht z.B. für:

Stärkung der Eigenverantwortung bei den Versicherten durch Schaffung eines Kostenbewusstseins, somit:

- Hinterfragen der individuellen Inanspruchnahme von Leistungen da zumindest die ersten CHF 1'500.00 (im Maximum CHF 2'000.00) selbst bezahlt werden müssen;
- Bewusste und eigenverantwortliche Einflussnahme auf die weitere Behandlung;
- Hinterfragen des Medikamentenbezuges, z.B. auch verbunden mit einer verstärkten Nachfrage nach Generika
- Positive Effekte auf die Eigenverantwortung im Bereich des individuellen Gesundheitsverhaltens

Damit insgesamt auch ein Druck auf die Leistungserbringer zur Kostenreduktion und auf die Krankenkassen für weitere Optimierungsmassnahmen, z.B. durch:

- Aufbau eines Tarifpools zur Förderung der Transparenz
- Weiterentwicklung von Tarifsysteimen zur Schaffung einer höheren Transparenz in der Leistungsverrechnung;
- Durchsetzung bestehender Instrumente zur Sanktionierung, insbesondere Verweigerung bzw. Rückforderung von Vergütungen bei nichtwirtschaftlicher Behandlung;
- Durchsetzung von Qualitätsstandards;
- Einführung von Managed Care Modellen

Als wesentliche Änderung in der Finanzierung der Obligatorischen Krankenversicherung (OKP) wird vorgeschlagen, dass die Einsparungen von rund CHF15.3 Mio. am Staatsbeitrag an die Krankenversicherer nicht durch Prämiensteigerungen für alle Versicherten, sondern durch Erhöhung der Kostenbeteiligung kompensiert werden sollen. Im Maximum müssen bis zu CHF 2'000.00 selber bezahlt werden. Nach wie vor zahlen AHV-Rentner nur die halbe Kostenbeteiligung, also im Maximum CHF 1'000.00.

Personen und Familien mit niedrigem Einkommen profitieren so zwar wie alle anderen Versicherten von niedrigen Prämien, werden aber im Anlassfall durch diese hohe Kostenbeteiligung sehr stark belastet. Die Regierung schlägt deshalb vor, das bestehende Prämienverbilligungsmodell auszubauen. Es werden sowohl die Einkommensgrenzen als auch der Satz der Prämienverbilligung erhöht, sodass mehr Personen überhaupt eine Prämienverbilligung erhalten und zudem auch eine höhere Prämienverbilligung. Grundsätzlich ist die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage zu begrüßen. Es stellt sich lediglich die Frage ob, die Senkung der staatlichen Mitfinanzierung und die damit im Zusammenhang stehende Erhöhung der Eigenverantwortung (Kostenbeteiligung der Versicherten) in so grossen Schritten erfolgen müssen.

Ein anderer Aspekt, den es ebenfalls zu bedenken gilt, ist der Vorschlag, künftig auch chronisch Kranke mit einer Kostenbeteiligung zu belasten. Da gerade ältere Personen oftmals mit multiplen Krankheiten und eben auch chronischen Erkrankungen zu kämpfen haben, ist die Möglichkeit dieser Personengruppe, durch Wahrnehmung der Eigenverantwortung die Krankheitskosten tief zu halten bzw. keine Leistungen in Anspruch nehmen zu müssen, stark eingeschränkt. Die Gemeinde Eschen würde es daher begrüßen, wenn für diese Problematik nach neuen Lösungen gesucht werden könnte.

Abschliessend möchten wir uns bei Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken. Gerne bitten wir Sie um Prüfung unserer Anliegen.

Antrag

Die vorliegende Stellungnahme sei zu genehmigen und bis am 2. September 2011 an das Ressort Gesundheit zu übermitteln.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderecht, Gemeindegebiet, Bürgerrecht, Gemeinschaftspflege 01

Gemeindegesezt, Gemeindeordnung, Statuten, Reglemente, Geschäfts- und Gebührenordnungen, Landesgesetzblatt 011

4. Reglement über die Abgabe von Baurechten für Wohneinheiten: Projektorganisation und Einsetzung einer Arbeitsgruppe 122

Antragsteller Leiter Kanzlei

Bericht

Das Reglement über die Abgabe von Baurechten für Wohneinheiten besteht seit dem 22. August 2001 und ist seither nicht mehr angepasst worden. Zwar bietet die Gemeinde voraussichtlich in den nächsten 1-2 Jahren keine Baurechte für Wohneinheiten mehr an, aber das Reglement hat auch Gültigkeit bei der Übertragung von Baurechten.

Bei der Übertragung der Baurechte kam es in der Vergangenheit aufgrund unklarer Formulierungen und teilweise widersprüchlichen Aussagen in den einzelnen Vertragswerken zu Diskussionen und Meinungsverschiedenheiten im Gemeinderat. Deshalb soll das Reglement überarbeitet und neu erstellt werden.

Mit der Erarbeitung eines neuen Reglements sollen folgende Hauptziele erreicht werden:

- klare Formulierungen
- klare Prioritätsordnung und Reihenfolge der Bewerber
- klare Regeln beim Übertrag der Baurechte auf einen neuen Baurechtsnehmer
- Anpassung der Baurechtszinse auf ein marktkonformes Niveau
- klare Regelungen betreffend des Vorkaufsrechts der Gemeinde

Projektorganisation

Für die Überarbeitung des Reglements soll eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden. Sie soll aus folgenden Personen bestehen:

- Gemeinderat Albert Kindle
- Gemeinderat Manfred Meier
- Gemeinderat Mario Hundertpfund
- Gemeinderätin Gina Hasler
- Leiter Kanzlei Philipp Suhner
- Rechtsanwalt Wilfried Hoop

Terminplan

Ziel ist es, dem Gemeinderat noch in diesem Jahr ein neues Reglement zur ersten Lesung vorzulegen. Das neue Reglement soll im Winter 2011 / 2012 oder im Frühling 2012 definitiv genehmigt werden.

Anträge

1. Die Projektorganisation sei zu genehmigen.
2. Vom Terminplan sei Kenntnis zu nehmen.
3. Die vorgeschlagenen Personen seien in die Arbeitsgruppe zu wählen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Gemeinderecht, Gemeindegebiet, Bürgerrecht, Gemeinschaftspflege 01

Gemeindegesezt, Gemeindeordnung, Statuten, Reglemente, Geschäfts- und Gebührenordnungen, Landesgesetzblatt 011

5. Reglement über die amtlichen Kundmachungen der Gemeinde Eschen / Änderung des Reglements 123

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Im Jahr 2008 wurde Art. 11 des Gemeindegesezt abgeändert. Seit dieser Änderung müssen Kundmachungen nur noch auf der Webseite der Behörde während einer Dauer von 14 Tagen oder durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen kundgemacht werden, damit eine Rechtsgültigkeit gegeben ist.

Das Kundmachungsreglement der Gemeine Eschen aus dem Jahre 2005 spricht noch von einem öffentlichen Anschlag, damit die Kundmachung rechtlich gültig ist. Aus diesem Grund ist eine Reglementanpassung nötig geworden.

Diese Reglementanpassung wurde dazu genutzt, explizit aufzuführen, welche Kundmachungen erfolgen müssen. Ergänzend können Aushänge im Anschlagkasten erfolgen. Die Dauer der Kundmachung wurde allgemeiner formuliert, da sich diese aus den Gesetzen automatisch ergibt. Ebenfalls wurden Schwergewichte auf den Ablauf der Kundmachung sowie die Nachvollziehbarkeit der Kundmachungen gelegt. Die Zuständigkeiten werden klar geregelt.

Rechtliches

Art. 11 des Gemeindegesezt besagt:

Amtliche Kundmachungen

¹⁾ Die Gemeinden legen in einem Reglement fest, wie Beschlüsse und Anordnungen, die gemäss Gesetz oder mit Rücksicht auf schützenswerte Interessen veröffentlicht werden müssen, amtlich kundzumachen sind.

²⁾ Die amtliche Kundmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite der Behörde während einer Dauer von 14 Tagen oder durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen. Sie kann zusätzlich erfolgen durch:

- a) Aufnahme in ein Mitteilungsblatt der Gemeinde, das in alle Haushaltungen verteilt wird;
- b) Anzeige in amtlichen Publikationsorganen;
- c) Übermittlung in Radio und Fernsehen.

³⁾ Weitere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten.

Anträge

1. Die Änderungen im Reglement über die amtlichen Kundmachungen der Gemeinde Eschen seien zu genehmigen.
2. Das geänderte Reglement sei am 1. September 2011 in Kraft zu setzen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeindegesezt, Gemeindeordnung, Statuten, Reglemente, Geschäfts- und Gebührenordnungen, Landesgesetzblatt 011

Friedhöfe, Gräber, Friedhof-Ordnung, Friedhofkommission, Kremation 543

6. Friedhofordnung: Änderung des Reglements 124

Antragsteller Abteilung Kultur und Projekte

Bericht

Der Gemeinderat hat am 19. Mai 2010 das Konzept mit der Neuausrichtung des Eschner Friedhofs verabschiedet. Zwischenzeitlich ist die 1. Etappe der Lehmmauer mit den dringend benötigten Urnengräbern realisiert worden.

Es ist nicht neu, dass eine Grabmalbewilligung bei der Friedhofverwaltung eingeholt werden muss. Erst nach der Genehmigung durch die Friedhofverwaltung darf der Grabstein etc. in Auftrag gegeben werden.

Während früher einige Monate ins Land gezogen sind, bis sich die Angehörigen für das Aussehen des Grabes entschieden haben, geht heute alles viel schneller. Die Friedhofverwaltung muss aber aus pietätsgründen ein paar Wochen abwarten, bevor sie aktiv wird.

Dies führt dazu, dass ein uneinheitliches Erscheinungsbild entsteht und teilweise auch Sachen realisiert werden, die nicht gewünscht sind. Um bei den neuen Urnengräbern das gewünschte, schlichte und einheitliche Erscheinungsbild zu erreichen, bedarf es einer Änderung in der Friedhofordnung.

Geplant ist, dass eine einheitliche Platte verwendet wird. Diese Platte wird mit dem Namen, dem Vornamen, dem Geburtsjahr und dem Todestag beschriftet. Der Auftrag zur Beschriftung der Schrifttafeln soll künftig durch die Friedhofverwaltung erteilt werden. Die Platte wird mit einer Befestigungstechnik der Hilti AG auf die Lehmmauer befestigt. Die Befestigung der Platte ist mit dem Bauherrn der Lehmmauer abgesprochen. Die Platte ist 65cm x 15cm gross. Die einzelnen Platten überschneiden sich auf einer Breite von ca. 15cm.

Dies bedarf aber einer marginalen Änderung sowie eines zusätzlichen Artikels in der bestehenden Friedhofordnung.

Erwägungen

Am Boden sind die Angehörigen bezüglich der Ausgestaltung frei. Die Einschränkung bezieht sich nur auf die Lehmwand. Die Grössen am Boden sind nun mit einem Raster vorgegeben.

Antrag

Die Änderung der Friedhofordnung sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen 016

7. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz 125

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Alexander Huppmann, Renkwiler 13, 9492 Eschen

Bericht

Herr Alexander Huppmann hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes.

Die Regierung prüft den Antrag und stellt diesen der Gemeinde zu Stellungnahme zu. Die Regierung entscheidet nach Eingang der Stellungnahme der Gemeinde über die Einbürgerung.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen 016

8. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz 126

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Daniel David Schober, Walchabündt 15a, 9492 Eschen

Bericht

Herr Daniel David Schober hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes.

Die Regierung prüft den Antrag und stellt diesen der Gemeinde zu Stellungnahme zu. Die Regierung entscheidet nach Eingang der Stellungnahme der Gemeinde über die Einbürgerung.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen

016

9. Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung**127****Antragsteller** Gemeindevorsteher**Gesuchstellerin** Ruth Batliner, Tonagass 33, 9492 Eschen**Bericht**

Frau Ruth Batliner hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes.

Die Regierung prüft den Antrag und stellt diesen der Gemeinde zu Stellungnahme zu. Die Regierung entscheidet nach Eingang der Stellungnahme der Gemeinde über die Einbürgerung.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen

016

10. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz**128****Antragsteller** Gemeindevorsteher**Gesuchstellerin** Deborah Bernhard, Fluxstr. 18, 9492 Eschen**Bericht**

Frau Deborah Bernhard hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes.

Die Regierung prüft den Antrag und stellt diesen der Gemeinde zu Stellungnahme zu. Die Regierung entscheidet nach Eingang der Stellungnahme der Gemeinde über die Einbürgerung.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen 016

11. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz 129

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Rebecca Bernhard, Fluxstr. 18, 9492 Eschen

Bericht

Frau Rebecca Bernhard hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes.

Die Regierung prüft den Antrag und stellt diesen der Gemeinde zu Stellungnahme zu. Die Regierung entscheidet nach Eingang der Stellungnahme der Gemeinde über die Einbürgerung.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen 016

12. Einbürgerungsgesuch infolge ordentlichem Verfahren 130

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Armin Tuhcic, geb. 16.2.1993, Hinterdorf 36, 9492 Eschen

Bericht

Herr Armin Tuhcic, geb. 16. Februar 1993, Staatsangehörigkeit: Bosnien-Herzegowina, ledig, stellt mit Datum vom 4. Juli 2011 einen Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren.

Das Zivilstandsamt des Fürstentums Liechtenstein hat das Gesuch und die Unterlagen gesetzmässig überprüft. Die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung sind gegeben.

Gleichzeitig ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde Eschen, das Einbürgerungsgesuch im Sinne von Art. 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, § LGBl. 2008 Nr. 306, zu erledigen und danach Bericht zu erstatten.

Rechtliches

Art. 21 des Gemeindegesetzes besagt:

Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren

¹⁾ Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.

²⁾ Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine minderjährigen Kinder das Gemeindebürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.

³⁾ Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Antrag

1. Die Abstimmung über die Einbürgerung im ordentlichen Verfahren sei am 28. und 30. Oktober 2011 durch zu führen.

Beschluss

1. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen

016

13. Einbürgerungsgesuch infolge ordentlichem Verfahren

131

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Adin Hamzic, geb. 20.2.1991, Kohlplatz 9, 9492 Eschen

Bericht

Herr Adin Hamzic, geb. 2. Februar 1991, Staatsangehörigkeit: Bosnien-Herzegowina, ledig, stellt mit Datum vom 23. August 2010 einen Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren.

Das Zivilstandsamt des Fürstentums Liechtenstein hat das Gesuch und die Unterlagen gesetzmässig überprüft. Die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung sind gegeben.

Gleichzeitig ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde Eschen, das Einbürgerungsgesuch im Sinne von Art. 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, § LGBl. 2008 Nr. 306, zu erledigen und danach Bericht zu erstatten.

Rechtliches

Art. 21 des Gemeindegesetzes besagt:

Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren

¹⁾ Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.

²⁾ Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine minderjährigen Kinder das Gemeindebürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.

³⁾ Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Antrag

1. Die Abstimmung über die Einbürgerung im ordentlichen Verfahren sei am 28. und 30. Oktober 2011 durch zu führen.

Beschluss

1. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen

016

14. Einbürgerungsgesuch infolge ordentlichem Verfahren / Abschreibung von der Traktandenliste des Gemeinderates 132

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Nermin Tuhcic, geb. 5.2.1989, Hinterdorf 36, 9492 Eschen

Bericht

Herr Nermin Tuhcic, geb. 5. Februar 1989, Staatsangehörigkeit: Bosnien-Herzegowina, ledig, stellt mit Datum vom 4. Juli 2011 einen Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren. Mit Telefon vom 16. August 2011 zieht er das Gesuch zurück.

Aufgrund dieses Rückzuges kann das Geschäft von der Traktandenliste des Gemeinderates abgeschrieben werden.

Antrag

1. Das Geschäft sei von der Traktandenliste des Gemeinderates abzuschreiben.

Beschluss

1. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen

016

15. Einbürgerungsgesuch infolge ordentlichem Verfahren / Abschreibung von der Traktandenliste des Gemeinderates 133**Antragsteller** Gemeindevorsteher**Gesuchsteller** Anel Hamzic, geb. 2.11.1987, Kohlplatz 9, 9492 Eschen**Bericht**

Herr Anel Hamzic, geb. 2. November 1987, Staatsangehörigkeit: Bosnien-Herzegowina, ledig, stellt mit Datum vom 23. August 2010 einen Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren. Mit Schreiben vom 29. Juli 2011 zieht er das Gesuch zurück.

Aufgrund dieses Rückzuges kann das Geschäft von der Traktandenliste des Gemeinderates abgeschrieben werden.

Antrag

1. Das Geschäft sei von der Traktandenliste des Gemeinderates abzuschreiben.

Beschluss

1. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Jugendschutz und Jugendpflege, Kinder

43

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten, Jugendamt, Jugendkommission, Jugendprogramm

430

16. Analyse der offenen Jugendarbeit in Liechtenstein / Wiedererwägung / Entscheid über das weitere Vorgehen 134**Antragsteller:** Gemeindevorsteher**Ausgangslage**

Mit Regierungsbeschluss vom 23. Juni 2009 (RA 2009/1495) hat die Regierung die Offerte zur Analyse der Offenen Jugendarbeit in Liechtenstein von Illitsch Peter, Aliento Beratungsbüro für Gemeinwesenentwicklung – in Auftrag gegeben von der Vorsteherkonferenz – zur Kenntnis genommen und sich zur Hälfte an den Kosten der Analyse beteiligt. Auftraggeber sind die Vorsteherkonferenz und die Regierung.

Die Vorsteherkonferenz hatte beschlossen, dass vor der allfälligen Einführung neuer Konzepte eine Ist-Aufnahme aller Tätigkeiten der Jugendorganisationen in Liechtenstein in Form einer Analyse, begleitet durch eine Gemeinde- und Regierungskommission, zu erstellen sei. Frau Dr. Patricia Wildhaber, Ressort Familie und Chancengleichheit, wurde seitens der Regierung in die strategische Projektleitung (Gemeinde- und Regierungskommission) delegiert. Die Vorsteherkonferenz wird durch ihren Vorsitzenden, Bürgermeister Ewald Ospelt, vertreten. Die operative Projektleitung hat Peter Illitsch, welcher fachlich begleitet wird von Windisch Christine, Fachhochschule St. Gallen.

Die Auswertung dieser Ist-Analyse soll aufzeigen, in welchen Bereichen ein möglicher Handlungsbedarf besteht. Das Ziel ist, die Offene Jugendarbeit optimal zu gestalten, damit auch in Zukunft effiziente und qualitativ hochstehende Jugendarbeit geleistet werden kann. Die fachliche Beurteilung der Ist-Analyse und die Empfehlung sollen als Basis und Entscheidungshilfe für die Auftraggeber dienen, so dass entschieden werden kann, wie die Offene Jugendarbeit in Liechtenstein in Zukunft gestaltet werden soll.

Der Auftragnehmer hat anhand von verschiedenen Fragebögen und Interviewleitfäden im Zeitraum von September 2009 bis Februar 2010 mit den Gemeindevorstehern, Jugendarbeitern, Verein Liechtensteinischer Jugendorganisationen (VLJ), aha – Tipps und Infos für junge Leute, Amt für Soziale Dienste, Schulsozialarbeit, Jugendarbeiter, Jugendkommissionen und weiteren Anbietern in der Jugendarbeit Interviews geführt. Zudem hat ein Workshop mit der VLJ stattgefunden.

An der Vorsteherkonferenz vom 25. Februar 2010 wurde der Zwischenbericht vorgestellt. Es wurden die Resultate der durchgeführten Interviews verifiziert sowie bestimmt, was für die Analyse noch wichtig ist. Im April wurden der Bericht und die Empfehlungen mit der Projektleitung besprochen und daraufhin Korrekturen und Änderungen vorgenommen. Im Mai 2010 wurde die Analyse der Offenen Jugendarbeit im Fürstentum Liechtenstein 2009/2010 vorgelegt und Regierungschef Dr. Klaus Tschüscher und an der Vorsteherkonferenz präsentiert. Sowohl der Regierungschef als auch die Gemeindevorsteher haben den Bericht wohlwollend zur Kenntnis genommen und wollen auf der Basis der Empfehlungen weitermachen. Im Juni 2010 wurde der Bericht dem Verein Liechtensteiner Jugendorganisationen, den Jugendkommissionen, dem aha-Tipps und Infos für junge Leute und dem Amt für Soziale Dienste präsentiert. Es sind Ängste vorhanden, kritische Stimmen wurden laut und die Leute wollen in den Prozess miteinbezogen sein.

Die Gemeinden haben im September 2010 im Gemeinderat den Bericht behandelt. Ausser die Gemeinde Eschen haben im September 2010 sämtliche Gemeinderäte folgenden Anträgen zugestimmt:

Anträge

1. Der Bericht zur Analyse der Offenen Jugendarbeit in Liechtenstein 2009/2010 von Peter Illitsch, Aliento Beratungsbüro für Gemeinwesenentwicklung, in fachlicher Begleitung von Christine Windisch, FHS St. Gallen, vom Mai 2010 sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Es sei zur Kenntnis zu nehmen, dass im Bericht Schwachpunkte der Jugendarbeit in Liechtenstein aufgezeigt werden und Empfehlungen zur Schaffung einer neuen Organisationseinheit abgegeben werden.
3. Das Ressort Familie und Chancengleichheit sei zu beauftragen, zusammen mit dem Vorsitzenden der Vorsteherkonferenz die Kommunikation vorzubereiten.
4. Das Ressort Familie und Chancengleichheit sei zu beauftragen, zusammen mit dem Vorsitzenden der Vorsteherkonferenz nach Beschlussfassung der einzelnen Gemeinden der Regierung einen Vorschlag für die Einsetzung einer Projektgruppe zur Umsetzung der Empfehlungen zu unterbreiten.

Die Zustimmung des Gemeinderates umfasste nur die Anträge 1 und 2. Die Anträge 3 und 4 wurden abgelehnt.

Folgender Antrag wurde als Antrag Nr. 5 formuliert:

5. Der Gemeinderat befürwortet eine enge Zusammenarbeit mit den Unterländer Gemeinden. Die Jugendkommission wird beauftragt, Kontakt mit den Unterländer Jugendkommissionen aufzunehmen.

Diesem Antrag hat der Gemeinderat zugestimmt.

Mittlerweile hat die Regierung am 5. Juli 2011 eine Projektgruppe zur Optimierung der Offenen Jugendarbeit eingesetzt. Die Zielsetzung lautet:

- Optimierung der Offenen Jugendarbeit in inhaltlicher, struktureller und personeller Hinsicht
- Einheitlich organisierte Offene Jugendarbeit
- Verbesserung der Zusammenarbeit Regierung – Gemeinde und der verschiedenen Träger im Bereich der Offenen Jugendarbeit
- Förderung der Offenen Kinderarbeit
- Transparenz der Finanzflüsse

Der Projektstart erfolgt im September 2011.

Schlussbericht

Es wurde die Jugendsituation in den Gemeinden eruiert und Probleme aufgezeigt (Nutzungskonflikte der öffentlichen Räume, Lärmbelästigung, Littering, Alkohol usw.), sowie die Situation der Offenen Jugendarbeit in den Gemeinden bezüglich Trägerschaft, Leistungsempfänger und Rahmenbedingungen untersucht. Des Weiteren wurden das Angebot an Jugendeinrichtungen sowie die fehlenden Angebote aufgezeigt.

Die Beurteilung der Situation fällt wie folgt aus: Vor allem in der direkten Auseinandersetzung mit Jugendlichen wird wertvolle und qualitativ sehr gute Arbeit geleistet, doch es gibt keine einheitliche Qualitätssicherung auf Landesebene, welche einen Vergleich der verschiedenen Gemeinden ermöglicht. Die Jugendarbeit in Liechtenstein hat sich stetig weiterentwickelt und die Offene Jugendarbeit findet angemessene Rahmenbedingungen vor sowie den politischen Willen, die Offene Jugendarbeit unter Berücksichtigung des aktuellen Diskurses umzusetzen. Unter diesen Gesichtspunkten hält sie auch dem Vergleich mit dem Ausland stand.

Die Analyse zeigt jedoch auf, dass auf der Inhalts-, Struktur- und Personalebene Handlungsbedarf in der Offenen Jugendarbeit gegeben ist. Dies und die Zusammenarbeit zwischen Regierung – Gemeinde und der verschiedenen Träger gilt es zu optimieren.

Aufgrund dieser Beurteilungen wurde eine Empfehlung an die Auftraggebenden abgegeben: Es wird betont, dass eine einheitlich organisierte Jugendarbeit, unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung in der Jugendarbeit und der Ergebnisse der Analyse, unabdingbar ist. Dabei soll die gesamtheitliche Ausrichtung auf der Ebene der Organisationsstruktur abgebildet und mit transparenten Mitteln ausgestattet sein. So soll das Vertrauen der Bevölkerung, der Gemeinden sowie der Regierung in eine funktionierende Jugendarbeit gefördert werden.

Als neue Organisationsform soll eine neu zu gründende Stiftung oder Verein „Jugendarbeit Liechtenstein“ gegründet werden. Diese soll als Dach für die Offene Jugendarbeit aller 11 Gemeinden sowie des Vereins aha dienen. Diese neue Organisation ist für die direkte Steuerung und Umsetzung der mit dem Land und den Gemeinden vereinbarten Leistungen verantwortlich. Über das Instrument der Leistungsvereinbarung wird die indirekte strategische Steuerung der Jugendarbeit durch das Land und durch die Gemeinden sowie die Finanzierung gewährleistet. Bezüglich der fachlichen Kompetenzen lassen sich somit eine Steigerung der Effizienz sowie eine grössere Effektivität erzielen. Im Bericht werden die Vorteile, aber auch allfällige Nachteile dieser Organisationsstruktur aufgezeigt.

Die Gemeinde- und Regierungskommission distanziert sich jedoch von der Aussage, dass der Verwaltungsaufwand umfangreicher gehalten werden „kann“ und von der Aussage, dass es nicht einfach ist, engagierte Personen für eine Vereinstätigkeit zu finden (nicht ehrenamtlich!).

In der Kinder- und Jugendpolitik soll vermehrt auch die offene Kinderarbeit gefördert werden.

Vortrag Peter Illitsch

Anlässlich der heutigen Gemeinderatssitzung wurde Peter Illitsch, der Mitverfasser des Schlussberichtes, eingeladen, den Bericht in einer Präsentation vorzustellen. Die Zusammenfassung des Berichtes geht aus dem vorliegenden Protokoll heraus.

Statement Bettina Schwung

Dem Gemeinderat ist es wichtig, den vorliegenden Bericht aus Sicht der Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter bewertet zu haben. Deshalb wurde Bettina Schwung zur Gemeinderatssitzung eingeladen, damit sich der Gemeinderat direkt ein Bild der Meinungen machen kann.

Bettina Schwung bedankt sich beim Gemeinderat für die Möglichkeit, direkt im Gemeinderat Stellung nehmen zu können.

Die vorliegende Analyse schränkt die Handlungsfähigkeit der Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter ein. Da der Bericht gewisse Themen vorsieht, können gewünschte Entwicklungen nicht angegangen werden.

Nach wie vor ist Bettina Schwung davon überzeugt, dass der Gemeinderat letzten Herbst richtig entschieden hatte. Denn niemand weiss, was mit der Reorganisation einkauft wird. Die Analyse hält fest, dass hochwertige Jugendarbeit betrieben wird. Trotzdem möchte die Regierung diese gute Arbeit unnötigerweise reorganisieren. Ebenfalls fehlen im vorliegenden Bericht die Meinungen der Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter. Bereits jetzt laufen in Eschen Bestrebungen, vermehrt zusammen zu arbeiten. Aktuelles Beispiel ist die Zusammenarbeit mit Mauren. Die Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter von Eschen sind motiviert und der Mut zur Veränderung ist da. Muss es aber ein einheitliches System über das ganze Land sein?

Bezüglich der Kosten ist völlig unklar, ob diese gleich bleiben. Vielleicht steigen diese Kosten sogar noch an. Ebenfalls sind die Konsequenzen für die Angestellten in der Jugendarbeit unklar. Wenn Personal von der Front abgezogen wird, kann es zu Kündigungen kommen. Bettina Schwung würde zum Beispiel nicht in einer Koordinationsstelle arbeiten wollen. Sie sieht sich an der Front, im direkten Kontakt mit den Jugendlichen.

Ebenfalls ist Bettina Schwung der Meinung, dass mit einem einheitlichen System über das ganze Land die Verantwortung der Gemeinden abgeschoben wird. Die direkte Identifikation der Mitarbeitenden mit der eigenen Gemeinde geht im vorliegend angedachten System verloren. Schlussendlich sind die Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter auch das Sprachrohr der Jugendlichen. Wer stellt in Zukunft sicher, dass die Jugendlichen Gehör finden?

Personelle Fehlentscheidungen können das ganze Land betreffen und nicht nur jene Gemeinde, die den Fehler begangen hat. Finanzielle Probleme betreffen alle Treffs, wenn ein einheitliches System geschaffen wird.

Zusätzlich stellt sich die Frage, wer in Zukunft die strategischen Entscheidungen trifft. Heute sind die Wege kurz. Die Organisation ist flexibel und kann schnell auf neue Strömungen reagieren.

Bezüglich der Projektorganisation der Regierung wäre es wünschenswert, wenn eine Vertretung der Jugendarbeit Eschen Einsitz in die Projektgruppe nehmen könnte.

Abschliessend hält Bettina Schwung fest, dass nicht alles schlecht ist, was im vorliegenden Bericht aufgeführt ist. Teilweise müssen Lösungsansätze aus dem Bericht aufgenommen werden. Trotzdem herrscht die Meinung vor, dass ein einheitliches System über das ganze Land mehr Nachteile als Vorteile mit sich bringt.

Diskussion

Für einen Gemeinderat ist klar, dass in Eschen eine sehr gute Jugendarbeit betrieben wird. Deshalb ist es auch verständlich, dass sich die Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter von Eschen die heute gehörte Meinung vertreten.

Die im Herbst 2010 getroffenen Beschlüsse sind schwierig umzusetzen, da die anderen Gemeinden momentan den anderen Weg gehen.

Kosten entstehen momentan nicht.

Der Gemeinderat unterstützt, dass die Jugendarbeit Eschen in die Projektgruppe Einsitz nehmen kann. Ein entsprechender Antrag ist an das zuständige Ressort zu stellen.

Für den Gemeindevorsteher ist es wichtig, dass auch nach Vorlage des Grobkonzeptes und nach Vorlage des Detailkonzeptes die Gemeinden noch frei sind, zu entscheiden, ob der Weg weiter gegangen werden soll. Ein Ausstieg muss zu diesen Zeitpunkten noch möglich sein. Diese Einschränkung soll bei einer Zustimmung zu Art. 3 vorbehalten bleiben.

Anträge

1. Das Traktandum Nr. 169 vom 29. September 2011 sei in Wiedererwägung zu ziehen.
2. Die Beschlüsse Nrn. 3-5 aus dem Traktandum Nr. 169 vom 29. September 2011 seien aufzuheben.
3. Das Vorgehen mit der Einsetzung einer Projektgruppe zur Optimierung der Offenen Jugendarbeit sei mit dem obenstehenden Vorbehalt bezüglich der Möglichkeit des Ausstiegs zu unterstützen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Bestattungswesen	54
Bestattungsdienst, Leichentransport, Totengräber	542
17. Nutzung der Friedhofskapelle für muslimische Abdankungsfeiern	135

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Auch die Muslime wünschen sich, ihre Abdankungsfeiern bei einem Todesfall an einem „würdigen“ Platz durchführen zu können. Die Friedhofskapelle von Eschen könnte für solche Abdankungsfeiern zur Verfügung gestellt werden. Bedingung dafür ist, dass die christlichen Symbole (wie Kreuze usw.) an diesen Stätten verbleiben dürfen. Einige Gemeinden haben diese Nutzung für die Muslime bereits bewilligt.

Im Vorfeld dieses Entscheides ist Pfarrer Christian Vosschenrich vom Vorsteher Günther Kranz konsultiert worden. Er hat sich mit der zur Verfügungsstellung der Friedhofkapelle einverstanden erklärt.

Die entsprechenden Rahmenbedingungen sowie die administrativen Modalitäten sind direkt mit der Friedhofverwaltung abzusprechen. Die Unterstützung der Gemeinde im Zusammenhang mit einer muslimischen Abdankungsfeier ist mit dem Werkdienst der Gemeinde Eschen zu klären. Der Pfarrer und der Mesmer muss über jede muslimische Abdankungsfeier informiert werden.

Antrag

Die Friedhofkapelle in Eschen des den Muslimen für Abdankungsfeiern zur Verfügung zu stellen

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Behandlung der Baugesuche, Baubewilligungen

602

18. Ausnahmebewilligung: Baugesuch Umbau und Erweiterung, Parzelle 3452, Nendeln 136

Antragsteller Leiter Hochbau

Bericht

Am bestehenden Gebäude, Parz. Nr. 3452 an der Churer Strasse ist ein Umbau sowie eine Erweiterung geplant.

Aufgrund des geplanten Dachausbaues und dem Einbau der Schleppgaube entlang der Westfassade entspricht die Gebäudehöhe in diesem Bereich nicht dem Art. 20 der Bauordnung. Die neue geplante Gebäudehöhe von 12m an der massgebenden Schleppgaubenkante gegen Westen wird aber im relevanten Messpunkt gemäss Baugesetz Art. 56, Abs. 1 und 2 sowie gemäss Art. 21 der Bauverordnung eingehalten.

Ausnahmen von Vorschriften der Bauordnung kann der Gemeinderat gemäss der Bauordnung Art. 29 und dem Baugesetz Art. 3, Abs. 2 und 3 unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen bewilligen. Im Schreiben vom 13. Juli 2011 wird der Ausnahmeantrag von der Bauherrschaft und dem Architekten begründet.

Antrag

Die Gebäudehöhenüberschreitung im Bereich der Schleppgaube gegen Westen sei mit folgender Auflage zu erteilen:

Die Strassenraumgestaltung und die geplante Baumpflanzung entlang der Churer Strasse sind mit der Gemeindebauverwaltung abzusprechen.

Beschluss

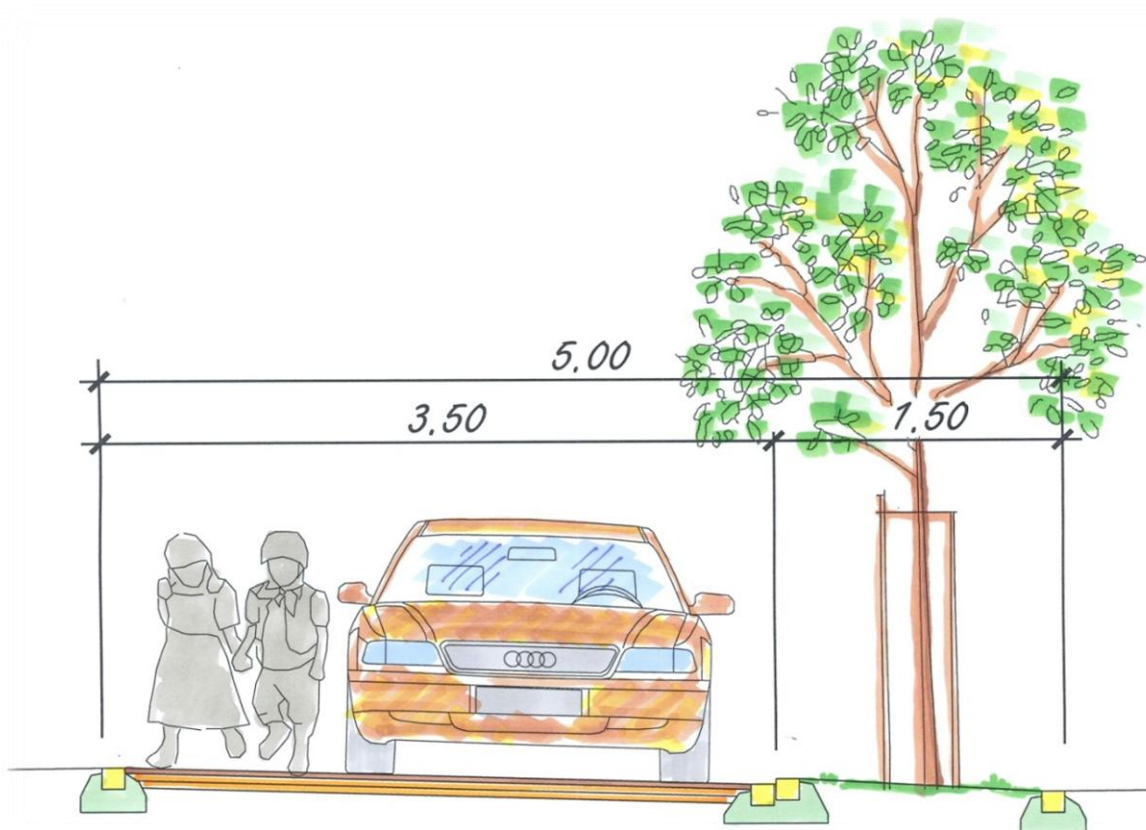
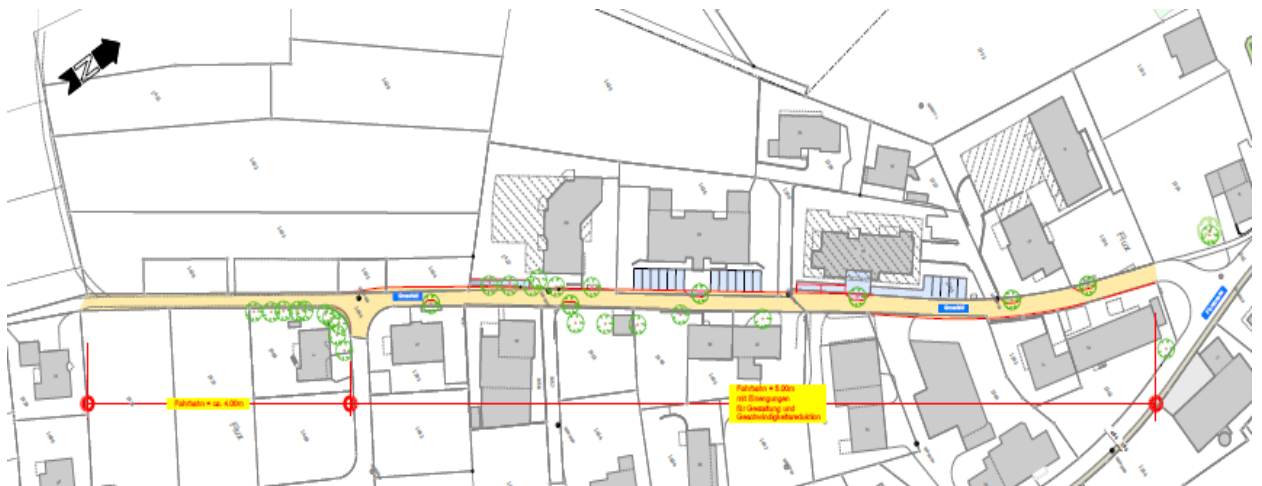
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Strassen, Wege und Plätze, Gemeindebrunnen, Kinderspielplätze

631

19. Sanierung Grossfeldstrasse: Projektgenehmigung**137****Antragsteller** Leiter Tiefbau**Bericht**

Am 7. Juli 2011 wurde das Projekt Grossfeldstrasse anhand einer Präsentation dem Gemeinderat vorgestellt. Nach der Präsentation konnte sich der Gemeinderat bei der Begehung von diversen Strassentypen ein Bild vor Ort machen. Anschliessend genehmigte der Gemeinderat die Variante 3 (siehe nachfolgende beiden Skizzen).



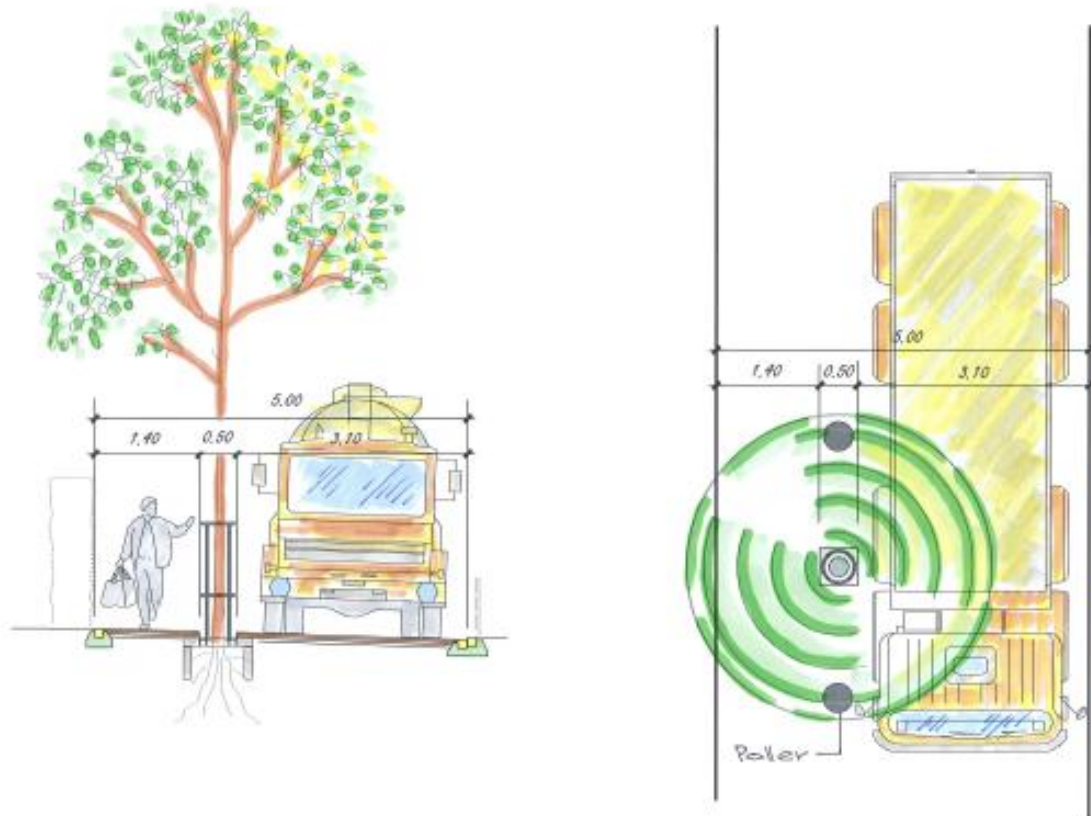
Auf Wunsch des Gemeinderates wurde eine Stellungnahme der bfu „Beratungsstelle für Unfallverhütung“ und des Büros verkehringenieure in Eschen betreffend Langsamverkehr eingeholt.

Stellungnahme „verkehringenieure“: Fazit

Aus verkehrsplanerischer Sicht ist die Empfehlung der Gestaltungs- und Planungskommission zu unterstützen. Als Alternative Gestaltung der Variante 3 und zur Entschärfung des Begegnungsfalls Pkw/Rad in den Engstellen wäre die Ausbildung niveaugleicher Einengungen in Form von überfahrbaren Baumscheiben (z.B. mit Betonfertigteile).

Diese Lösung bietet den Vorteil, dass Fussgänger- und Radfahrverkehr in den Engstellen getrennt vom Pkw-Verkehr kreuzen können und der Begegnungsfall zwischen Motorfahrzeugen weiterhin nicht ermöglicht wird. Durch die Strassenraum überspannenden Baumscheiben würde die gesamte Grossfeldstrasse eine zusätzliche qualitätssteigernde Gestaltungsmassnahme erhalten.

Gestaltungsausschnitt niveaugleicher Einengungen



Stellungnahme bfu: Fazit

Obwohl alle relevanten Akten der bfu am Tag nach der Begehung uns zugestellt wurden, kann die offizielle Stellungnahme aufgrund der Ferienzeit erst am 18. August 2011 erwartet werden. Die Stellungnahme wird an der Sitzung vom Leiter Tiefbau erläutert.

Variantenplan: kann Änderung erfahren. Je nach Projektentwicklung. Bild kann sich verändern. Anpassungsprotokolle können auch noch Änderungen bringen. Wünsche / Anregungen GE.

Antrag

Die Sanierung der Grossfeldstrasse sei mit der alternativ vorgeschlagenen Gestaltung zur Variante 3 mit niveaugleichen Einengungen in Form von überfahrbaren Baumscheiben zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Strassen und Wege A-Z (Strassenkorrekturen, Strassenbeleuchtung, Strassenpläne, neue Strassen, Strassennamen) 631.1

20. Strassenausbau Ziegelmahd: Arbeitsvergaben 138

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

An der Sitzung vom 6. Juli 2011 hat der Gemeinderat das Tiefbauprojekt Ziegelmahd, den dazugehörigen Verpflichtungskredit und die Budgetfreigabe genehmigt.

Die Ausschreibung dieser Tiefbauarbeiten erfolgte am 14. Juli 2011 nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) in den Landeszeitungen. Die zwischenzeitlich eingegangenen Offerten liegen kontrolliert vor.

Baumeisterarbeiten

Gemäss Vergabeprotokoll unterbreitete die Firma Gebrüder Hilti AG, Schaan, mit dem Offertpreis von CHF 373'846.85 (Anteil Gemeinde) das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Pflästerungs- und Belagsarbeiten

Gemäss Vergabeprotokoll unterbreitete die Firma Wilhelm Büchel AG, Bendorf, mit dem Offertpreis von CHF 580'307.70 (Anteil Gemeinde) das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Budget

In der Investitionsrechnung 2011 ist ein Betrag von CHF 775'000.00 für den Strassenausbau 1. Etappe vorgesehen. Der Verpflichtungskredit wurde an der Sitzung vom 6. Juli 2011 auf CHF 1'509'000.00 festgelegt.

Anträge

1. Die Baumeisterarbeiten seien an die wirtschaftlich günstigste Firma Gebrüder Hilti AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 373'846.85 inkl. MWST zu vergeben.
2. Die Pflästerungs- und Belagsarbeiten seien an die wirtschaftlich günstigste Firma Wilhelm Büchel AG, Bendorf, zum Offertpreis von CHF 580'307.70 inkl. MWST. zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Strassen und Wege A-Z (Strassenkorrekturen, Strassenbeleuchtung, Strassenpläne, neue Strassen, Strassennamen) 631.1

21. Sägastrasse: Neuer Asphaltbelag / Kreditfreigabe und Arbeitsvergabe 139

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

Wie an der Gemeinderatssitzung vom 6. Juli 2011 im Antrag Strassenausbau Ziegelmahd erwähnt, ist im Zuge des Strassenbaus Ziegelmahd ein provisorischer Asphaltbelag auf der Sägastrasse geplant. Der Belag der Sägastrasse, vom Bahnhof bis zum Erlabach, befindet sich in einem unzureichenden Zustand. Bis ein definitiver Ausbau der Sägastrasse verwirklicht werden kann, sind seitens der Gemeinde Eschen wichtige Entscheidungen in Bezug auf das Projekt S-Bahn FL-A-CH und der Vision Nendeln 2020 zu treffen. Daher drängt sich vorgängig ein provisorischer Belag auf genanntem Streckenabschnitt auf.

Die WLU plant seit längerer Zeit eine zweite Ringleitung mit dem Oberländer Wassernetz durch das Industriegebiet Bameder Nendeln. Im Zuge des neuen Asphaltbelages wird die WLU vorgängig eine neue Transportleitung in der Sägastrasse von den Gewerbebauten bis zum Erlabach verlegen. Für die Industrie-Erschliessung vom Bahnhof bis zur Gewerbehalle wird ebenfalls eine neue Wasserleitung gebaut.

Die Ausschreibung dieser Tiefbauarbeiten erfolgte mit der Ausschreibung Strassenausbau Ziegelmahd am 14. Juli 2011 nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) in den Landeszeitungen. Die zwischenzeitlich eingegangenen Offerten liegen kontrolliert vor.

Belagsarbeiten

Gemäss Vergabeprotokoll unterbreitete die Firma Wilhelm Büchel AG, Bendorf, mit dem Offertpreis von CHF 56'121.65 das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Budget

In der Investitionsrechnung 2011 ist ein Betrag von CHF 80'000.00 für die Belagsarbeiten im Konto Nr. 620.501.69 vorgesehen.

Anträge

1. Der Kredit von CHF 80'000.00 für den Asphaltbelag auf der Sägastrasse vom Bahnhof bis zum Erlabach sei frei zu geben.
2. Die Belagsarbeiten seien an die wirtschaftlich günstigste Firma Wilhelm Büchel AG, Bendorf, zum Offertpreis von CHF 56'121.65 inkl. MWST. zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gewerbe und Industrie, Handel, Verkehr, Energie	8
Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten, Energiesparmassnahmen	860
Sonstige Angelegenheiten	869

22. Energiestadt Label

140

Antragsteller Leiter Bauwesen
 Immobilienverwalter

Bericht

Das Label Energiestadt ist ein Leistungsausweis für Gemeinden, die eine nachhaltige kommunale Energiepolitik vorleben und umsetzen. Energiestädte fördern erneuerbare Energien, eine umweltverträgliche Mobilität und setzen auf eine effiziente Nutzung der Ressourcen.

Die Abt. Bauwesen der Gemeinde Eschen arbeitet seit 2007 kontinuierlich an der Umsetzung, dass die Gemeinde Eschen das Label Energiestadt erreicht.

Die 6 Themabereiche der Energiestadt sind:

1. Entwicklungsplanung, Raumordnung
2. Kommunale Gebäude, Anlagen
3. Versorgung, Entsorgung
4. Mobilität
5. Interne Organisation
6. Kommunikation, Kooperation

Im Juli und August 2011 wurde gemeinsam mit dem Energiestadtberater der Massnahmenkatalog und das Aktivitätenprogramm aktualisiert mit dem erfreulichen Ergebnis, dass wir die Stufe von über 50% erreicht haben. Aufgrund dessen kann der Antrag auf Zertifizierung der Gemeinde Eschen als Energiestadt gestellt werden.

Die finanziellen und personellen Aufwendungen werden mit dem energiepolitischen Aktivitätenprogramm und den Zielsetzungen für die nächsten 10 Jahre festgelegt.

Für die Begleitung und Erarbeitung des definitiven energiepolitischen Aktivitätenprogramms und den Zielsetzungen für die nächsten 10 Jahre, ist eine Gründung einer Energiestadtkommission unumgänglich. Es wird vorgeschlagen, dass die Kommission aus folgenden Mitgliedern besteht:

- Vorsitzende der Ortsplanungskommission
- Vorsitzender der Natur- und Umweltkommission
- Leiter Bauwesen
- Immobilienverwalter
- Gerwin Frick von der Lenum AG als Begleiter

Budget

Im Budget 2011 ist kein Betrag unter dem Konto Nr. 860.581.00 vorgesehen.

Fachvortrag Gerwin Frick

Gerwin Frick von der Lenum AG berät verschiedene Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein rund um die Zertifizierung und Weiterführung des Labels Energiestadt. Er stellt dem Gemeinderat heute das Label und den Stand in Eschen vor.

Handlungsbedarf / Motivation

Die Weltbevölkerung sowie der Weltprimärenergieverbrauch ist in den letzten 100 Jahren seit der Industrialisierung extrem angestiegen. Die Hauptenergieträger sind dabei Erdöl, Treibstoffe, Gas und Strom. Nur ein kleiner Teil des Energiebedarfs wird aus erneuerbaren Energien gedeckt. Die Auswirkungen dieses Energiehungers werden uns alltäglich vor Augen geführt (Unwetter etc.). Die CO₂-Konzentration hat einen dramatischen Anstieg genommen.

Der Energieverbrauch pro Kopf ist in Liechtenstein bei rund 8000 Watt. Der durchschnittliche Energieverbrauch pro Person weltweit ist bei 2000 Watt. Einige hoch industrialisierte Staaten verbrauchen aber viel Mehr Energie, andere Staaten wiederum weniger. In den Staaten, in denen weniger Energie verbraucht wird, wächst der Energiebedarf aber stetig, was zu einer weltweit stärkeren Nachfrage führt.

Fazit: Der gesamte Energieverbrauch muss zurück gehen.

Die Energie steckt in verschiedenen Lebensbereichen: Wohnen, Mobilität, Ernährung, Konsum und Infrastruktur. Der Lebensstil ist dabei entscheidend. Braucht mein Haus 20 Liter Heizöl pro m² oder ist es im Minergie-P Standard gebaut. Verbraucht mein Auto 10L pro 100km oder 3L pro 100km usw.

Ziel ist es, den Energieverbrauch in der Schweiz und auch in Liechtenstein langfristig auf 2000 Watt pro Person bis ins Jahr 2150 zu senken. Von diesen 2000 Watt sollen nur noch ¼ aus fossilen Brennstoffen kommen.

Was und wer ist Energiestadt?

Energiestadt Schweiz ist ein Verein, der sich erfolgreich für die Senkung des Energieverbrauchs einsetzt. Mittlerweile sind in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein 244 Gemeinden und Städte als Energiestädte zertifiziert. Diese Gemeinden und Städte erfüllen einen Massnahmenkatalog mit Kriterien für einen sparsameren Umgang mit der Energie. Rund 3,33 Mio Einwohner wohnen in einer Energiestadt. 466 Gemeinden und Städte sind Träger des Vereins.

Energiestadt Schweiz ist auch teil des European Energy Awards.

Im Fürstentum Liechtenstein sind mittlerweile 7 Gemeinden zertifiziert. Dies sind Balzers, Triesen, Vaduz, Schaan, Planken, Mauren und Ruggell. 26'700 Einwohnerinnen und Einwohner leben in einer Energiestadt.

Eckdaten Eschen

Bei der ersten Standortbestimmung im Jahr 2007 erreichte Eschen 42%. Für eine Zertifizierung sind 50% nötig. 2008 wurde Eschen Mitglied beim Trägerverein. Seit diesem Zeitpunkt wurden kontinuierlich wichtige Massnahmen, welche zur Zertifizierung führen, umgesetzt.

Im Jahr 2009 erreichte Eschen mit 53% bereits einen guten Stand. Mittlerweile wurde aber ein neuer Massnahmenkatalog eingeführt, da der alte Massnahmenkatalog praktisch zum heutigen Standard geworden ist. Bei der neuen Beurteilung aufgrund des neuen Massnahmenkatalogs erreicht die Gemeinde Eschen 51%.

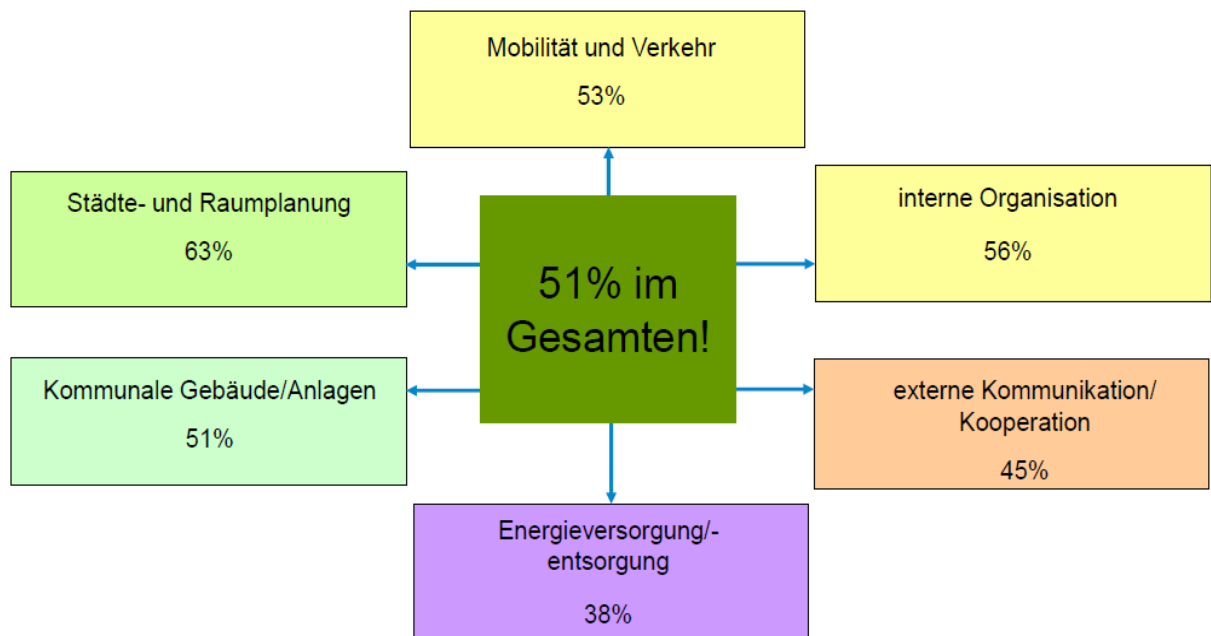
Dabei wurden folgende Massnahmen bisher durchgeführt:

- Energiekataster, Indikatorensystem, Energierichtplan 2007
- Energiebuchhaltung bei den kommunalen Gebäuden seit 2008
- Gebäudeenergieausweise
- Sanierungskonzepte und Sanierungsplan (=> Wettbewerb Kindergarten Schönbühl)
- Fernwärmestudien Dorfzentrum und Wirtschaftspark Eschen

- Genereller Entwässerungsplan inkl. Reglement mit strengen Vorgaben bzgl. Abflussbeiwert
- Förderprogramm gemäss Energieeffizienzgesetz und –verordnung
- Wasserrechnung mit Vorjahresverbrauchszahlen
- Verkehrsplanung, Langsamverkehr(Fuss-und Radverkehr)
- Mobilitätsverantwortlicher
- Förderung ÖV (Flexicard, LBA Jahresabo)

Aktueller Stand in Eschen

Folgender Stand ist in Eschen bezüglich der 6 Massnahmenbereiche erreicht worden:



Weiteres Vorgehen

Damit eine Zertifizierung erfolgen kann, muss der Gemeinderat einen Beschluss fällen. Gleichzeitig soll eine Kommission eingesetzt werden, die das Ziel hat, ein energiepolitisches 4-Jahresaktivitätenprogramm mit konkreten Umsetzungsmassnahmen, Zuständigkeiten und Budgetplanung zu erstellen. Ebenfalls sollen energiepolitische Zielsetzungen für die nächsten 10 Jahre festgelegt werden.

Der Gemeinderat muss in der Folge dieses 4-Jahresprogramm genehmigen.

Ablauf Phase B

- Gemeinderatsbeschluss Phase B Zertifizierung angehen
- Bildung der Energiestadtcommission
- Energiepolitisches Programm und Ziele festlegen
- Umsetzung von ein paar einfachen Massnahmen, so dass man 52-54% der möglichen Punktzahl erreicht.
- Labelantrag fertigstellen
- Gemeinderatsbeschluss „Ja zu energiepolitisches Programm und zu den Zielen“
- Labelantrag an Auditor zur Prüfung
- Audit

- Labelantrag an Labelkommission
- Zertifizierung Eschen zur Energiestadt an der nationalen Labelkommissionssitzung
- Labelübergabe im von der Gemeinde zu bestimmenden Rahmen

Erwägungen

Der Gemeindevorsteher möchte wissen, ob es nach der Zertifizierung Kontrollen gibt. Alle 4 Jahre kommt es zu einer Wiederholung der Audit. Die Anforderungen steigen laufend. Wenn eine Gemeinde also während vier Jahren keine Aktivitäten mehr unternimmt, wird das Label in Gefahr sein. Wenn die Gemeinde aber am Ball bleibt, wird sich auch die Punktezahl weiter entwickeln. Theoretisch sehen die Massnahmen und die Weiterentwicklung der Zertifizierung vor, bis ins Jahr 2150 bei einer 2000 Watt-Gesellschaft angelangt zu sein.

Was bedeutet Kommunikation / Kooperation? Es geht darum, Gutes zu tun und darüber zu sprechen. Ebenfalls sollen Logos der Energiestadt und Fahnen etc. Teil des Auftrittes der Gemeinde sein.

Ein Gemeinderat stellt die Frage, ob die Privaten ebenfalls Einfluss auf das Ergebnis der Gemeinde haben. Ein Kriterienpunkt ist der Heizungsmix der Bevölkerung. Deshalb ja. Der Einfluss ist teilweise da.

Die Kosten werden pro Jahr auf ca. CHF 40'000.00 bis CHF 50'000.00 geschätzt, welche eine aktive Weiterentwicklung der Massnahmen mit sich bringt. Nicht alle anfallenden Kosten stehen aber in einem direkten Zusammenhang mit dem Label.

Antrag

1. Das vorgestellte Projekt Energiestadt Label Phase B Zertifizierung sei zu genehmigen.
2. Es sei ein Nachtragskredit von CHF 20'000.00 für die Phase B zu genehmigen.
3. Der Nachtragskredit von CHF 20'000.00 sei frei zu geben.
4. Der Ablaufplan Phase B mit dem Ziel, im ersten Halbjahr 2012 die Zertifizierung als Energiestadt zu erreichen, sei zu genehmigen.
5. Die vorgeschlagene Arbeitsgruppe Energiestadt sei einzusetzen.

Beschluss

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.
5. Der Antrag 5 wird einstimmig angenommen.

Gebühren, Taxen, Gebührenkommission

931

23. Gebührenreglement: Festlegung der Gebühr für das Verfahren der ordentlichen Einbürgerung

141

Antragsteller

Leiter Kanzlei

Bericht

Im Herbst 2010 wurde unter den Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein eine Umfrage über die Handhabung der Einbürgerungsgebühren durchgeführt.

Als Resultat kann festgehalten werden:

Alle Gemeinden ausser Schaan und Eschen, welche von Einbürgerungen im ordentlichen Verfahren betroffen sind, verlangen eine Gebühr für das Verfahren zwischen CHF 500.00 und CHF 3'000.00. Die meisten Gemeinden verlangen eine Gebühr von CHF 2'500.00 bis CHF 3'000.00. Nur eine Gemeinde weicht hier mit CHF 500.00 ab.

Die Gemeinde Eschen sieht bis heute keine Gebühren für ein Verfahren der ordentlichen Einbürgerung vor. Die Gemeinde Schaan prüft aktuell ebenfalls die Einführung einer Gebühr.

Rechtliches

§ 10 des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG) besagt zu den Aufnahmegebühren:

Für die Verleihung des Landesbürgerrechtes ist vom Bewerber eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt wenigstens die Hälfte des vom Bewerber für die Aufnahme in den Heimatsverband einer liechtensteinischen Gemeinde zu entrichtenden Einkaufsentgeltes und wird von der Fürstlichen Regierung bemessen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Fürstliche Regierung diese Gebühr ermässigen. Für die Beibehaltung bzw. Anerkennung des dem Bewerber eigenen Adels wird von der Fürstlichen Regierung im Einzelfalle eine angemessene besondere Gebühr festgesetzt. Diese Gebühren müssen vor Ausfolgung der Landesbürgerurkunde an die Fürstliche Landeskasse in Vaduz entrichtet werden.

Art. 21 des Gemeindegesetzes besagt:

Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren

- ¹⁾ Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.
- ²⁾ Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine minderjährigen Kinder das Gemeindebürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.
- ³⁾ Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Ergänzung des Gebührenreglements

Neu soll ein zusätzlicher Artikel im Gebührentarif aufgenommen werden. Der Artikel lautet wie folgt:

„XIII. Einbürgerungen im ordentlichen Verfahren
Art. 26
Verwaltungsgebühr

1. Die Verwaltungsgebühr ist unabhängig vom Ausgang der Abstimmung geschuldet.
2. Sie beträgt CHF 2'500.00 pro erwachsene Person.
3. Bei Familien mit minderjährigen Kindern beträgt die Verwaltungsgebühr maximal CHF 5'000.00 für die ganze Familie.“

Erwägungen

Die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung der Gebühr sind gegeben. Ebenfalls kann das Verursacherprinzip für die Erhebung der Gebühr herangezogen werden. Mit der Abstimmung über die Einbürgerung an der Urne entstehen der Gemeinde Eschen Kosten, welche auf die Verursacher abgewälzt werden können.

Ebenfalls ist eine Anpassung an die anderen Gemeinden des Fürstentum Liechtensteins sinnvoll und anzustreben.

Für einzelne Gemeinderäte ist die Gebühr bei einem negativen Beschluss der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu hoch. Aufgrund der Gleichbehandlung und aufgrund des sowieso anfallenden Aufwands kann aber keine Unterschreidung gemacht werden.

Anträge

1. Die vorliegende Ergänzung des Gebührenreglements der Gemeinde Eschen mit Art. 26 „Einbürgerungsgebühr“ sei zu genehmigen.
2. Die Ergänzung des Reglements sei kundzumachen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Eschen, 7. September 2011

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Siglinde Marxer
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Kanzlei